

10.04.90

A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstsaat-Durchführungs-VwV)

A. Zielsetzung

Um die bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut zu gewährleisten, ist es erforderlich, weitere allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Gleichzeitig muß die bisherige Regelung über die Form der Erntezulassungs- und Baumzuchtregister angepaßt werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dieser Zielsetzung in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in folgenden Bereichen bundeseinheitliche Regelungen zu treffen:

- den Nachweis für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind,
- das Zulassungsverfahren von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut,
- die Erstellung und Übermittlung von Standortbeschreibungen für durchgeführte Vergleichsprüfungen,
- die Muster für die Erntezulassungs- und Baumzuchtregister,
- die Überwachung der Vorschriften über die Trennung und Kennzeichnung,
- die Entnahme von Proben zur Identifizierung des forstlichen Vermehrungsguts,
- die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen für Zwecke der Ausfuhr.

Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVwV) vom 15. August 1972 außer Kraft.

260/90

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die behördlichen Aufgaben der Länder sind bereits im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut geregelt. Durch die Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden Bund, Länder und Gemeinden insoweit nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Zusätzliche Kosten entstehen dann, wenn Bund, Länder und Gemeinden Vergleichsprüfungen vermehrt durchführen und hierfür Haushaltsmittel bereitstellen und Bund und Länder die Überwachung verbessern, z.B. Einstellungen vornehmen und Identifizierungsmöglichkeiten einsetzen.

Bundesrat

-2-

Drucksache 260/90

10.04.90

A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstsaat-Durchführungs-VwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 721 04 - Fo 24/90

Bonn, den 10. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut
(Forstsaat-Durchführungs-VwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Dr. Stavenhagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstsaat-
Durchführungs-VwV)

Vom

Nach § 23 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in
der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I
S. 1242) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Zu § 3 (Sachlicher Anwendungsbereich)

Der Nachweis nach § 3 Abs. 4, daß Pflanzenteile und Pflanzgut nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind, gilt in der Regel als erbracht, wenn sich der Verwendungszweck der Pflanzenteile und des Pflanzguts für nicht hauptsächlich forstliche Zwecke eindeutig erkennen läßt (z.B. an den Zierformen der Baumarten, an dem für forstliche Zwecke unüblichen Alter der Pflanzen, an der für forstliche Zwecke unüblichen Höhe der Pflanzen oder an der geringen Pflanzenzahl je Flächeneinheit). Als Nachweis, daß Pflanzenteile und Pflanzgut nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind, kann auch die Artikelnummer nach dem Kodifizierungssystem für forstliches Vermehrungsgut und nach dem Kodifizierungssystem für Hochbaumschulerzeugnisse herangezogen werden, soweit Betriebe diese verwenden. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind, haben in der Artikelnummer an erster Stelle die Zahlen 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde achtet bei der Überwachung der Kontrollbuchführung nach § 19 darauf, daß für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind, im Lageplan der Betriebsflächen nach § 3 der Forstsaat-Kontrollbuchverordnung die Anzuchtflächen dieses Vermehrungsguts nachgewiesen werden und an Hand der Belege

260/90

und sonstigen Unterlagen der Verwendungszweck dieses Vermehrungsguts nachgewiesen wird.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft nach dem Vertrieb, ob die Pflanzenteile und das Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt waren, tatsächlich für nicht hauptsächlich forstliche Zwecke vertrieben wurden.

Zu § 6 (Zulassung von Ausgangsmaterial für Geprüftes Vermehrungsgut)

Zulassung von Klonen und Mischung von Klonen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt beim Zulassungsverfahren für Ausgangsmaterial nach § 8 sicher, daß sich die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut nach § 6 bei Klonen und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone auf bestimmte Pflanzen an einem oder mehreren bestimmten Orten bezieht. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zusätzlich auch die Verwendung von Klonen und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone als Ausgangsmaterial zulassen, die vegetativ aus dem zugelassenen Ausgangsmaterial am bestimmten Ort hervorgegangen und mit dem Ausgangsmaterial am bestimmten Ort identisch sind.

Befristete Zulassung auf Grund vorläufiger Ergebnisse von Vergleichsprüfungen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle läßt Ausgangsmaterial für die Dauer von höchstens zehn Jahren auf Grund vorläufiger Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach § 6 Abs. 2 insbesondere dann zu, wenn

1. wegen nicht ausreichender Prüfungsdauer bestimmte Merkmale nicht abschließend beurteilt werden können und

Ducksache 260/90

2. beabsichtigt und erkennbar ist (z.B. durch Anlage der Feldprüfung), daß die Vergleichsprüfung bis zur abschließenden Beurteilung dieser Merkmale und bis zur Entscheidung über eine endgültige Zulassung des Ausgangsmaterials fortgeführt werden soll.

Bei der befristeten Zulassung des Ausgangsmaterials ist die Fortführung der Vergleichsprüfung nach Nummer 2 zur Auflage zu machen. Dies gilt auch, wenn die Vergleichsprüfung nicht vom Wald- oder Baumbesitzer (§ 8 Abs. 1) durchgeführt wird.

3. Zu § 7 (Standortbeschreibung für durchgeführte Vergleichsprüfungen)

3.1 Erstellung der Standortbeschreibung

Die nach Landesrecht zuständige Stelle erstellt für alle Orte, an denen zugelassenes Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut geprüft wurde, Standortbeschreibungen nach der Anlage 1.

Die in Anlage 1 aufgeführten Fachbegriffe sind in Anlehnung an die in der Broschüre "Forstliche Standortaufnahme", Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, jeweils neueste Auflage, enthaltenen Erläuterungen zu verwenden.

3.2 Mitteilung der Standortbeschreibung

Die Länder teilen die Standortbeschreibungen nach Nummer 3.1 dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Muster der Anlage 1 mit; die Angaben des Wuchsgebietes und des Wuchsbezirkes für jedes zugelassene Ausgangsmaterial nach Nummer 3.3 sind ebenfalls zu übermitteln.

26/90

3.3

Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke, in denen die Orte liegen, an denen das Vermehrungsgut überlegen ist.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt für jedes zugelassene Ausgangsmaterial die Wuchsgebiete und die Wuchsbezirke fest, in denen die Orte der Vergleichsprüfungen liegen, bei denen das aus diesem Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut sich als überlegen erwiesen hat.

4.

Zu § 9 (Erntezulassungs- und Baumzuchtregister)

4.1

Muster für die Register

Die nach Landesrecht zuständige Stelle erstellt die Erntezulassungs- und Baumzuchtregister nach den Mustern der Anlagen 2 bis 7 und den Erläuterungen nach Anlage 8. Dem Baumzuchtregister für Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut ist ein Lageplan beizufügen, in den die einzelnen Klone mit ihrer Bezeichnung und gegebenenfalls mit ihrer laufenden Nummer nach der Anlage zu Nummer 17 der Anlage 7 einzutragen sind. Bei der Führung der Register durch EDV ist die Kompatibilität mit anderen Systemen zu gewährleisten.

Von den Mustern kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, wobei eine bundesweite Zusammenführung der Daten nicht beeinträchtigt werden darf. Auch in diesem Falle sind die Daten und die Reihenfolge ihrer Aufführung verbindlich. Auf den Lageplan kann nur verzichtet werden, wenn eine Identifikation auf andere Weise am Ausgangsmaterial vorgenommen wurde und am Vermehrungsgut jederzeit erneut durchgeführt werden kann.

4.2

Eintragung der Änderungen in die Register

Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

in das Erntezulassungs- oder Baumzuchtregister ein, sobald der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist. Die Änderungen sind interessierten Stellen und Personen in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Änderungen kann auch durch Bekanntgabe eines neu gefaßten Zulassungsregisters erfolgen.

4.3

Aufbewahrung der Register und zugehörigen Unterlagen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle bewahrt Angaben über Ausgangsmaterial in Erntezulassungs- und Baumzuchtregistern und zugehörige Unterlagen (z.B. Ergebnisse von Vergleichsprüfungen und Standortbeschreibungen) mindestens 30 Jahre nach Ablauf der Zulassung des Ausgangsmaterials auf.

5.

Zu § 15 (Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut)

5.1

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind

Die nach Landesrecht zuständige Behörde achtet bei der Überwachung der Trennung und Kennzeichnung nach § 15 darauf, daß Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die nicht zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind (z.B. für Futter- oder Zierzwecke), vom Saatgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht getrennt gehalten werden; sie kann sich den anderen Bestimmungszweck nachweisen lassen.

5.2

Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind

Die nach Landesrecht zuständige Behörde achtet bei der Überwachung der Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut nach § 15 darauf, daß Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind (§ 3 Abs. 4), bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht von den hauptsächlich für forstliche

Zwecke bestimmten Pflanzenteilen oder Pflanzgut getrennt gehalten werden.

6. Zu § 20 (Durchführungsvorschriften)

Entnahme von Proben zur Identifizierung von Vermehrungsgut

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen aufgrund von Probenahmen nach § 20 Abs. 3 und 4 stichprobenweise eine Identifizierung des Vermehrungsguts in bezug auf sein Ausgangsmaterial durch, soweit sich das Ausgangsmaterial identifizieren läßt (z.B. durch biochemisch-genetische Methoden).

7. Zu § 21 (Ausstellung von amtlichen Zeugnissen)

7.1 Anforderungen an den Antrag

An den Antrag werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Anschrift und möglichst Fernsprechverbindung des Antragstellers (Lieferant) müssen enthalten sein,
2. der Abnehmer des Vermehrungsguts soll angegeben werden,
3. die Angaben, die in dem Muster der Anlage VI zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vorgesehen sind, müssen enthalten sein,
4. die Begleiturkunde nach § 16, für die das Zeugnis benötigt wird, soll unverwechselbar bezeichnet werden,
5. die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen (z.B. Auszug aus der Kontrollbuchführung) müssen beigelegt sein.

7.2 Ausstellung des amtlichen Zeugnisses

Die nach Landesrecht zuständige Stelle verfährt bei der Ausstellung der amtlichen Zeugnisse für die Ausfuhr nach dem Muster der Anlage VI des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wie folgt:

7.2.1 Für die verschiedenen Kategorien des Vermehrungsguts sind Zeugnisse unterschiedlicher Farbe zu verwenden. Dabei erhält das Zeugnis für

- Ausgewähltes Vermehrungsgut eine grüne Farbe,
- Geprüftes Vermehrungsgut eine blaue Farbe und
- Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen, sofern es die Anforderungen für herkunftsgesichertes Vermehrungsgut nach dem OECD-Schema für den Handel mit forstlichem Vermehrungsgut erfüllt, eine gelbe Farbe.

7.2.2 Für generatives Vermehrungsgut werden Herkunftszeugnisse und für vegetatives Vermehrungsgut werden Identitätszeugnisse ausgestellt.

7.2.3 Im Kopf des amtlichen Zeugnisses ist als Land "Bundesrepublik Deutschland" anzugeben.

7.2.4 Der Nummer im Kopf des amtlichen Zeugnisses wird der Buchstabe D für Bundesrepublik Deutschland vorangestellt. Die Nummer des Zeugnisses wird folgendermaßen gebildet:

- Die ersten zwei Stellen: Kennziffer des Bundeslandes.

Für die einzelnen Bundesländer werden folgende Kennziffern verwendet:

Schlewig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04

Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin	11.

- Die dritte bis sechste Stelle: Kennziffer der zuständigen Stelle.

Die Bundesländer setzen die Kennziffer der zuständigen Stelle fest und teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die zuständigen Stellen und deren Kennziffern sowie eintretende Veränderungen mit.

- Die siebte bis zehnte Stelle: fortlaufende Nummer des Zeugnisses.

Die fortlaufende Numerierung der Zeugnisse beginnt mit jedem ersten Januar neu.

- Die elfte und zwölfte Stelle: mit Schrägstrich abgetrennt Jahrgang nach Kalenderjahren. Dabei werden die beiden letzten Stellen des Kalenderjahres angegeben (z.B. ../89).

7.2.5 Handelt es sich um Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen, ist die Aufzählung unter Nummer 2 des amtlichen Zeugnisses durch die Angabe "Klonmischung" zu ergänzen.

7.2.6 In Nummer 6 Buchstabe b des amtlichen Zeugnisses ist die Dauer der Anzucht in der Baumschule so genau wie möglich anzugeben. Ferner können zu nachstehenden Kriterien gegebenenfalls Angaben gemacht werden:

- Wildlingspflanzen (Pflanzen aus Naturverjüngung oder Freisaaten),
- Makrovegetativ erzeugtes Vermehrungsgut (Stecklinge),
- Mikrovegetativ erzeugtes Vermehrungsgut (Vermehrungsgut aus in-vitro-Kulturen),
- Verschulung,
- Rückschnitt,
- Unterschneidung,
- Containeranzucht,
- Gewächshausanzucht,
- Zeitraum der Aufbewahrung des Vermehrungsguts im Kühlhaus.

7.2.7 Unter Nummer 7 des amtlichen Zeugnisses ist die Menge in Zahlen und in Buchstaben sowie die Mengeneinheit anzugeben.

7.2.8 Die Zahl und Beschreibung der Stücke unter Nummer 8 des amtlichen Zeugnisses bezieht sich auf die Verpackungseinheiten. Die Mengenangabe erfolgt in Zahlen und in Buchstaben. Die Verpackungseinheiten sind so genau wie möglich zu beschreiben (z.B. Körbe, Flaschen, Bunde).

7.2.9 Unter Nummer 9 des amtlichen Zeugnisses ist die Kennzeichnung der Stücke anzugeben, aus der die Zugehörigkeit zur Begleiturkunde oder zum amtlichen Zeugnis hervorgeht.

7.2.10 Beruhen die Angaben unter Nummer 10 des amtlichen Zeugnisses auf einem Herkunfts- oder Identitätszeugnis einer ausländischen Stelle, so ist diese Stelle genau zu bezeichnen. Die Nummer des Herkunfts- oder Identitätszeugnisses dieser Stelle ist anzugeben.

Als zusätzliche Angaben sind weiterhin in das amtliche Zeugnis aufzunehmen:

- der Lieferant des Vermehrungsguts,
- die unverwechselbare Bezeichnung der dazugehörigen Begleiturkunde nach § 16,
- der Abnehmer des Vermehrungsguts.

7.2.11 Dem Lieferanten ist die Auflage zu machen, das amtliche Zeugnis unverzüglich zurückzugeben, wenn die beabsichtigte Lieferung nicht in der im amtlichen Zeugnis beschriebenen Weise oder nicht binnen einer zu setzenden Frist erfolgt.

7.3 Sonstige amtliche Zeugnisse

Benötigt ein Abnehmer zur Vorbereitung der Ausfuhr der Ware ein amtliches Zeugnis (Bestätigung über die Liefermöglichkeit), so wird dieses nicht nach dem Muster der Anlage VI des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut erteilt. Für solche Zwecke kann ein amtliches Zeugnis erteilt werden, in dem bestätigt wird, daß

- der Betrieb des Lieferanten kontrolliert wird,
- nach den Unterlagen und den Feststellungen im Betrieb die näher beschriebene Lieferung erfolgen kann. Die nähere Beschreibung der Lieferung kann erforderlichenfalls nach den Merkmalen des Musters der Anlage VI des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut erfolgen.

In dieses Zeugnis ist der Hinweis aufzunehmen, daß es sich nicht um das amtliche Herkunfts- oder Identitätszeugnis nach dem Muster der Anlage VI des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt.

7.4 Prüfung der Angaben für das amtliche Zeugnis

7.4.1 Prüfung an Ort und Stelle

Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt Herkunfts- oder Identitätszeugnisse im Hinblick auf den Einleitungstext des Musters nach Anlage VI des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut dann aus, wenn die Angaben für das amtliche Zeugnis überprüft worden sind. Die Prüfung soll an Hand der zur Ausfuhr anstehenden Sendung an Ort und Stelle erfolgen. Dies gilt insbesondere für Feststellungen zu den Angaben unter den Nummern 1, 2, 7, 8 und 9 des amtlichen Zeugnisses.

Die Ausstellung von Herkunfts- oder Identitätszeugnissen für Vermehrungsgut, das sich zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses nicht im Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Stelle befindet, ist nur zulässig, wenn es sich um begründete Ausnahmefälle handelt und die Stelle, in deren Zuständigkeit sich das Vermehrungsgut befindet, die entsprechenden Angaben in Amtshilfe geprüft hat.

Von der grundsätzlichen Feststellungspflicht an Ort und Stelle kann abgesehen werden, wenn die Übereinstimmung der Angaben für das Zeugnis mit der für die Ausfuhr bestimmten Lieferung bereits amtlich bekannt ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle das betreffende forstliche Vermehrungsgut bei dem antragstellenden Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb erst vor kurzer Zeit kontrolliert hat und damit eine erneute Prüfung faktisch eine Doppelprüfung darstellen würde.

7.4.2 Prüfung anhand von Unterlagen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle prüft vor Ausstellung eines Herkunfts- oder Identitätszeugnisses, ob das Vermehrungsgut nach den vorliegenden Unterlagen den Angaben für das Zeugnis entspricht. Verwendet werden können Unterlagen des Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes, wie z.B. Kontrollbücher oder Teile davon, Be-

lege und sonstige Unterlagen oder auch Unterlagen der nach Landesrecht zuständigen Stelle, die z.B. im Zusammenhang mit der Überwachung der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe vorliegen.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVwV) vom 15. August 1972 (BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1972) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1

(zu Nummer 3.1)

Standortbeschreibung für Vergleichsprüfungen

1. Angaben zur Vergleichsprüfung

Baumart der Vergleichsprüfung:.....

Bezeichnung der Vergleichsprüfung:.....

.....

Fläche der Vergleichsprüfung auf nachstehend beschriebenem Standort in ha

--	--	--	--

2. Lage

2.1 Regionale Lage

Land (Kennzahl)

--	--

Schleswig-Holstein	= 01	Rheinland-Pfalz	= 07
Hamburg	= 02	Baden-Württemberg	= 08
Niedersachsen	= 03	Bayern	= 09
Bremen	= 04	Saarland	= 10
Nordrhein-Westfalen	= 05	Berlin	= 11
Hessen	= 06		

Forstamtsbezirk:.....

Forstbetrieb / Eigentümer:.....

Betriebsbezirk / Revier:.....

Besitzart (Kennzahl)

--

Land	= 1
Bund	= 2
Körperschaft	= 3
Privat	= 4

Katasterbezeichnung:.....

Distrikt / Abteilung / Unterabteilung / Bestand:.....

.....

.....

Wuchsgebiet und Wuchsbezirk (Bezeichnung und Kennzahl):.....

.....

--	--	--	--	--	--

1. und 2. Stelle = Landeskennzahl
3. und 4. Stelle = Wuchsgebietskennzahl
5. und 6. Stelle = Wuchsbezirkskennzahl

Höhenstufe (Kennzahl)

--

planar	= 1	montan	= 4
kollin	= 2	hochmontan	= 5
submontan	= 3	subalpin	= 6

Geographische Länge

Grad

--	--

Minuten

--	--

Geographische Breite

Grad

--	--

Minuten

--	--

Rechtswert nach Gauß-Krüger

R

				,	
--	--	--	--	---	--

Hochwert nach Gauß-Krüger

H

				,	
--	--	--	--	---	--

2.2 Besondere örtliche Lage

Höhe in m über Normal Null

von bis ...

				-				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Höhe in m im Durchschnitt

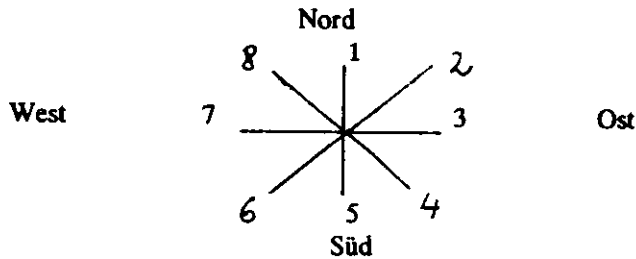
--	--	--	--

Neigung in ganzen %

--	--	--

Exposition (Kennzahl)

--



Geländeform / Lage im Relief (Kennzahl)

Ebene, Plateau	= 1	Hang/Mittelhang	= 4
Rücken, Kuppe, Sattel	= 2	Unterhang	= 5
Oberhang	= 3	Tal, Bachgrund, Mulde, Rinne	= 6

3. Klima

3.1 Niederschläge in mm

im Jahresdurchschnitt

in der Vegetationszeit (Mai bis September)

3.2 Temperaturen in Grad Celsius

im Jahresdurchschnitt

 ,

in der Vegetationszeit (Mai bis September)

 ,

3.3 Temperaturextremwerte (soweit bekannt)

Temperaturhöchstwert in Grad Celsius

Temperaturniedrigstwert in Grad Celsius

3.4 Anzahl der Tage über + 10 ° C (Vegetationsdauer)

3.5 Grundlage der Erhebung der Klimadaten

.....

4. Boden

4.1 Ausgangsmaterial der Bodenbildung.....

4.2 Bodentyp (Kennzahl)

Ranker = 01
 Rendzina = 02
 Tschernosem = 03
 Pelosol = 04
 Braunerde = 05
 Parabraunerde = 06
 Gley = 07
 Podsol = 08

Terra calcis = 09
 Pseudogley = 10
 Brauner Auenboden = 11
 Auenranker = 12
 Auenrendzina = 13
 Auenbraunerde = 14
 Moor = 15
 = 16

4.3 Bodenart (Kennzahl)

Kies = 01
 Sand = 02
 schluffiger Sand = 03
 lehmiger Sand = 04
 toniger Sand = 05
 Schluff = 06
 sandiger Schluff = 07
 lehmiger Schluff = 08

sandiger Lehm = 09
 schluffiger Lehm = 10
 toniger Lehm = 11
 sandiger Ton = 12
 lehmiger Ton = 13
 Ton = 14
 Torf = 15
 = 16

4.4 Gründigkeit (Kennzahl)

flachgründig = 1
 mittelgründig = 2

tiefgründig = 3

4.5 Bodenskelettanteil (Kennzahl) (soweit bekannt)

sehr schwach steinig, -kiesig = 1
 schwach steinig, -kiesig = 2
 mittelsteinig, -kiesig = 3

stark steinig, -kiesig = 4
 sehr stark steinig, -kiesig = 5
 Skelettboden = 6

4.6 Wasserhaushalt (Kennzahl)

feucht = 1
 betont frisch = 2
 frisch = 3
 mäßig frisch = 4

mäßig trocken = 5
 trocken = 6
 wechselfeucht = 7
 naß = 8

4.7 Nährstoffversorgung (Kennzahl)

schlecht = 1
 mittel = 2

gut = 3

4.8 Humusform (Kennzahl)

Mull = 1
 Moder = 2

Rohhumus = 3
 Torf = 4

4.9 pH-Wert (mit einer Kommastelle) in der Auflage und im Oberboden (soweit bekannt)

in H₂O = 1 in KCl = 2

im O_H-Horizont (Auflage)

im A_H-Horizont (Oberboden)

 ,
 ,

5. Vegetation

5.1 Natürliche Waldgesellschaft.....

5.2 Bodenvegetation (dominante Arten und Weiserpflanzen) (soweit bekannt).....

6. Standortbedingte Gefährdungen (Kennzahl)

Schneebruch

= 1

Immissionen

= 4

Frost

= 2

Sonstige

= 5

Sturm

= 3

Nähere Angaben:.....

.....

.....

7. Weitere Angaben zur Charakterisierung des Standorts

- Homogenität des Ortes der Vergleichsprüfung

homogen

= 1

inhomogen

= 2

bei Inhomogenität ist die Unterschiedlichkeit des Standortes nachstehend zu beschreiben; eine Kartierung ist grundsätzlich beizufügen.

- Vorbestand oder Vorfrucht (z.B. Baumarten, Bonität) (soweit bekannt)
- Bodenvorbereitung (soweit bekannt)

Nähere Angaben:.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Zuständige Stelle)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu Nummer 4.1)

Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut

Land:.....

Registerstelle:.....

Baumart:.....

Herkunftsgebiet:.....

Stand:.....

Register nummer	Forstamta- bezirk Eigen- tümer Waldbe- sitzer (Kennzahl)	Kataster- bezeich- nung und/oder Distrikt Abteilung UAbteilung Bestand	Wucha- bezirk (Kenn- zahl)	Lage geogr. Koor- dinate		Höhenlage von bis m	Niederschläge		Temperatur		Jahr- der Begrün- dung	Autoch- thone (Kenn- zahl)	Zulas- sungs- jahr	Fläche ha	Redu- zierte Fläche ha	Mischbaum- arten	Bemerkungen
				Länge	Breite		I.J. mm	i.d.VZ mm	I.J. °C	i.d.VZ °C							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Anlage 3
(zu Nummer 4.1)

Erntezulassungsregister für Samenplantagen als Ausgangsmaterial
zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut

Land:.....
Registerstelle:.....
Baumart:.....
Herkunftsgebiet und Bezeichnung:.....
Lage (Herkunftsgebiet):.
Stand:.....
=====

1. Registernummer

--	--

--

--	--	--	--	--

--	--	--

--

2. Forstamtsbezirk:.....

Forstbetrieb / Eigentümer:.....

Besitzart (Kennzahl):

--

3. Katasterbezeichnung:.....

Distrikt / Abteilung / Unterabteilung / Bestand:.....

.....

.....

4. Wuchsbezirk (Kennzahl):

--	--	--	--	--	--

5. Geographische Länge: Grad

--	--

 Minuten

--	--

6. Geographische Breite: Grad

--	--

 Minuten

--	--

7. Höhe in m über Normal Null
von ... bis ...

--	--	--	--

 -

--	--	--	--

Höhe in m im Durchschnitt

--	--	--	--

8. Niederschläge in mm im Jahresdurchschnitt:

--	--	--	--

9. Niederschläge in mm in der Vegetationszeit:

--	--	--	--

10. Temperaturen in Grad Celsius im Jahresdurchschnitt:

--	--

 ,

--

11. Temperaturen in Grad Celsius in der Vegetationszeit:

--	--

 ,

--

12. Jahr der Begründung:

--	--	--	--

 -

--	--	--	--

--	--	--	--

13. Autochthonie (Kennzahl):

--

14. Zulassungsjahr:

--	--	--	--

15. Fläche in ha:

--	--	--

 ,

--

=====

16. Plusbaum- oder Erhaltungssamenplantage und Klon- oder Säm-
lingsplantage und Kennzahl:

.....

--

17. Zahl der Klone oder der Einzelbaumnachkommenschaften:

--	--	--	--

davon bei zweihäusigen Arten männlich

--	--	--	--

weiblich

--	--	--	--

18. Ursprung des Ausgangsmaterials:.....
.....

19. Bemerkungen:.....
.....
.....

Anlage 4
(zu Nummer 4.1)

Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial
zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Land:.....
Registerstelle:.....
Baumart:.....
Bezeichnung:.....
Lage (Herkunftsgebiet):.....
Stand:.....
=====

1. Registernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Forstamtsbezirk:.....

Forstbetrieb / Eigentümer:.....

Besitzart (Kennzahl):

--

3. Katasterbezeichnung:.....

Distrikt / Abteilung / Unterabteilung / Bestand:.....

.....
.....

4. Wuchsbezirk (Kennzahl):

--	--	--	--	--	--

5. Geographische Länge:

Grad

--	--

Minuten

--	--

6. Geographische Breite:

Grad

--	--

Minuten

--	--

7. Höhe in m über Normal Null
von ... bis ...

				-				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Höhe in m im Durchschnitt

--	--	--	--

8. Niederschläge in mm im Jahresdurchschnitt:

9. Niederschläge in mm in der Vegetationszeit:

10. Temperaturen in Grad Celsius im Jahresdurchschnitt: ,

11. Temperaturen in Grad Celsius in der Vegetationszeit: ,

12. Jahr der Begründung: -

13. Autochthonie (Kennzahl):

14. Zulassungsjahr:

15. Fläche in ha: ,

=====

16. Reduzierte Fläche in ha: ,

17. Mischbaumarten:.....
.....

18. Art der Zulassung (Kennzahl):

19. Prüforte:.....
.....
.....

20. Anbauwert:.....
.....
.....
.....

21. Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den über-
legenen Prüferten:.....
.....
.....
22. Prüfer / Prüfende Stelle:.....
.....
23. Bemerkungen:.....
.....
.....

Anlage 5

(zu Nummer 4.1)

Erntezulassungsregister für Samenplantagen als Ausgangsmaterial
zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Land:.....
Registerstelle:.....
Baumart:.....
Bezeichnung:.....
Lage (Herkunftsgebiet):.....
Stand:.....
=====

1. Registernummer

--	--

--

--	--	--	--	--

--	--	--

--

2. Forstamtsbezirk:.....

Forstbetrieb / Eigentümer:.....

Besitzart (Kennzahl):

--

3. Katasterbezeichnung:.....

Distrikt / Abteilung / Unterabteilung / Bestand:.....

.....

.....

4. Wuchsbezirk (Kennzahl):

--	--	--	--	--	--

5. Geographische Länge: Grad

--	--

 Minuten

--	--

6. Geographische Breite: Grad

--	--

 Minuten

--	--

7. Höhe in m über Normal Null von ... bis ...

--	--	--	--

 -

--	--	--	--

Höhe in m im Durchschnitt

--	--	--	--

8. Niederschläge in mm im Jahresdurchschnitt:

9. Niederschläge in mm in der Vegetationszeit:

10. Temperaturen in Grad Celsius im Jahresdurchschnitt: ,

11. Temperaturen in Grad Celsius in der Vegetationszeit: ,

12. Jahr der Begründung: -

13. Autochthonie (Kennzahl):

14. Zulassungsjahr:

15. Fläche in ha: ,

=====

16. Zahl der Klone oder der Einzelbaumnachkommenschaften:

davon bei zweihäusigen Arten männlich

weiblich

17. Herkunft und Ursprung des Ausgangsmaterials, ggf. Züchtung:..
.....
.....

18. Art der Bestäubung:

19. Art der Zulassung (Kennzahl)

20. Prüforte:.....
.....
.....
.....

21. Anbauwert:.....
.....
.....
.....

22. Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den über-
legenen Prüforten:.....
.....
.....

23. Prüfer/Prüfende Stelle:.....
.....

24. Bemerkungen:.....
.....
.....

Anlage 6
(zu Nummer 4.1)

Baumzuchtregister für Klone als Ausgangsmaterial
zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Land:.....
Registerstelle:.....
Baumart:.....
Bezeichnung:.....
Lage (Herkunftsgebiet):.....
Stand:.....

=====

1. Registernummer

--	--

--

--	--	--	--	--

--	--	--

--

2. Forstamtsbezirk:.....

Forstbetrieb / Eigentümer:.....

Besitzart (Kennzahl):

--

3. Katasterbezeichnung:.....

Distrikt / Abteilung / Unterabteilung / Bestand:.....

.....

.....

4. Wuchsbezirk (Kennzahl):

--	--	--	--	--	--

5. Geographische Länge Grad

--	--

 Minuten

--	--

6. Geographische Breite Grad

--	--

 Minuten

--	--

7. Höhe in m über Normal Null von ... bis ...

--	--	--	--

 -

--	--	--	--

Höhe in m im Durchschnitt

--	--	--	--

8. Niederschläge in mm im Jahresdurchschnitt

9. Niederschläge in mm in der Vegetationszeit:

10. Temperaturen in Grad Celsius im Jahresdurchschnitt: ,

11. Temperaturen in Grad Celsius in der Vegetationszeit: ,

12. Jahr der Begründung: -

13. Autochthonie (Kennzahl):

14. Zulassungsjahr:

15. Fläche in ha: ,

=====

16. Geschlecht: einhäusige Art:

zweihäusige Art: männlich

weiblich

17. Herkunft und Ursprung der Ausgangspflanze (bei ausgelesenem Klon):.....
.....

18. Herkunft und Ursprung der Elternbäume (bei Klon aus Kreuzung)

Mutter:.....

Vater:.....

19. Jahr der Auslese oder der Kreuzung:.....

20. Züchter:.....

21. Art der Zulassung (Kennzahl)

☐

22. Prüforte:.....

.....

.....

.....

23. Anbauwert:.....

.....

.....

.....

24. Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den über-
legenen Prüforten:.....

.....

.....

25. Prüfer/Prüfende Stelle:.....

.....

26. Bemerkungen:.....

.....

.....

Anlage 7

(zu Nummer 4.1)

Baumzuchtregister für Mischungen von Klonen
mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone
als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Land:.....
Registerstelle:.....
Baumart:.....
Bezeichnung:.....
Lage (Herkunftsgebiet):.....
Stand:.....
=====

1. Registernummer

2. Forstamtsbezirk:.....

Forstbetrieb / Eigentümer:.....

Besitzart (Kennzahl):

3. Katasterbezeichnung:.....

Distrikt / Abteilung / Unterabteilung / Bestand:.....

.....

.....

4. Wuchsbezirk (Kennzahl):

5. Geographische Länge: Grad Minuten

6. Geographische Breite: Grad Minuten

7. Höhe in m über Normal Null
von ... bis ... -

Höhe in m im Durchschnitt

8. Niederschläge in mm im Jahresdurchschnitt:

9. Niederschläge in mm in der Vegetationszeit:

10. Temperaturen in Grad Celsius im Jahresdurchschnitt: ,

11. Temperaturen in Grad Celsius in der Vegetationszeit: ,

12. Jahr der Begründung: -

13. Autochthonie (Kennzahl):

14. Zulassungsjahr:

15. Fläche in ha: ,

=====

16. Zahl der Klone:

davon bei zweihäusigen Arten männlich

weiblich

geschlecht unbekannt

17. Angaben zu den einzelnen Klonen (siehe Anlage)

18. Lageplan für die einzelnen Klone (siehe Anlage)

19. Art der Zulassung (Kennzahl):

20. Prüforte:.....
.....
.....
.....
21. Anbauwert:.....
.....
.....
.....
22. Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den über-
legenen Prüforten:.....
.....
.....
23. Prüfer /Prüfende Stelle:.....
.....
24. Bemerkungen:.....
.....
.....

Anlage 8

(zu Nummer 4.1)

Erläuterungen zu den Anlagen 2 bis 7

1. Erläuterungen zum Kopf der Anlagen 2 bis 7

Zu Baumart:

Die gewöhnliche und die botanische Bezeichnung der Baumart ist anzugeben. Anlage 6 betrifft nur die Pappel (*Populus sp.*).

Zu Herkunftsgebiet (Anlage 2):

Es ist das Herkunftsgebiet anzugeben, in dem das zugelassene Ausgangsmaterial sich befindet.

Zu Herkunftsgebiet und Bezeichnung (Anlage 3):

Herkunftsgebiet für das in einer Samenplantage erzeugte "Ausgewählte Vermehrungsgut" ist dasjenige des Ausgangsmaterials, das bei der Anlage der Samenplantage verwendet worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut, FSAatG). Ferner sind Samenplantagen mit dem Ort, an dem sie sich befinden, zu bezeichnen (Nummer 1.2.7 der Forstsaat-Zulassungs-VwV).

Wird für die Anlage von Samenplantagen Ausgangsmaterial verwendet, das nicht im Geltungsbereich des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut stockt, so tritt bei der Samenplantage und bei dem aus dieser Samenplantage erzeugten Vermehrungsgut anstelle der Angabe des Herkunftsgebietes die Herkunftsbezeichnung des verwendeten Ausgangsmaterials; hierbei sind geographische Herkunftsbezeichnungen (Land, Gebiet, Ort) und Höhenlage möglichst genau anzugeben (Nummer 1.2.7 der Forstsaat-Zulassungs-VwV).

Zu Bezeichnung (Anlagen 4 bis 7):

Bei Geprüftem Vermehrungsgut sind Bestände und Samenplantagen sowie Ausgangsmaterial für Klone und Mischungen von Klonen bei der Zulassung mit einer Bezeichnung zu versehen, die auch beim Vertrieb des daraus gezogenen Vermehrungsgutes zu verwenden ist. Es dürfen nur Bezeichnungen vergeben werden, die mit einer Bezeichnung derselben botanischen Art, einer verwandten Art oder einer Arthybriden dieser Art nicht übereinstimmen und nicht verwechselt werden können. Gleiches gilt im Hinblick auf bereits vergebene Sortenbezeichnungen. Ist vor der Zulassung bereits eine Sortenbezeichnung durch das Bundessortenamt für das Ausgangsmaterial festgesetzt, die die vorstehenden Anforderungen erfüllt, soll diese verwendet werden. Vor der Festsetzung der Bezeichnung ist das Bundessortenamt zu hören. Samenplantagen sind zusätzlich mit dem Ort, an dem sie sich befinden, zu bezeichnen. Die einzelnen Klone oder Individuen der Einzelbaumnachkommenschaften, die zu einer Samenplantage gehören, müssen darüber hinaus eine zusätzliche Bezeichnung tragen (vgl. Nummer 2.3 der Forstsaat-Zulassungs-VwV).

Zu Lage (Herkunftsgebiet) (Anlagen 3 bis 7):

Es ist das Herkunftsgebiet anzugeben, in dem das zugelassene Ausgangsmaterial stockt.

Zu Stand:

Bei der Anlage 2 ist der Stand der Veröffentlichung, des Abschlusses oder der Berichtigung des Registers anzugeben.

2. Allgemeine Erläuterungen zu den Spalten 1 bis 15 bzw. zu den Zeilen 1 bis 15 der Anlagen 2 bis 7

Zu Spalte 1 bzw. Nummer 1, Registernummer:

Kennzeichnung der Stellen:

1. und 2. Stelle = Land gemäß Kennziffer der Nummer 7.2.4 dieser Verwaltungsvorschrift

3. Stelle = Registerstelle gemäß Festlegung

4. bis 8. Stelle = Baumart und Herkunftsgebiet bzw. Baumart und Lage (Herkunftsgebiet), Kennziffer gemäß Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung

9. bis 11. Stelle = Nummer des zugelassenen Bestands, der zugelassenen Samenplantage, des zugelassenen Klons oder der zugelassenen Mischung von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone

12. Stelle = Art des Ausgangsmaterials

1 = Bestand zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut

2 = Samenplantage zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut

3 = Bestand zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

4 = Samenplantage zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

5 = Klon

6 = Mischung von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone

Zu Spalte 2 bzw. Nummer 2, Waldbesitzart (Kennzahl):

1 = Land

2 = Bund

3 = Körperschaft

4 = Privat

Zu Spalte 4 bzw. Nummer 4, Wuchsbezirk (Kennzahl):

1. und 2. Stelle = Landeskennzahl

3. und 4. Stelle = Wuchsgebietskennzahl

5. und 6. Stelle = Wuchsbezirkskennzahl

Zu Spalte 5 und 6 bzw. Nummer 5 und 6, Geographische Länge, geographische Breite:

In Grad und Minuten angeben.

Zu Spalte 9 und 11 bzw. Nummer 9 und 11, Vegetationszeit:

Unter Vegetationszeit (VZ) werden die Monate Mai bis einschließlich September verstanden.

Zu Spalte 12 bzw. Nummer 12, Jahr der Begründung:

Ggf. Zeitspanne angeben.

Zu Spalte 13 bzw. Nummer 13, Autochthonie (Kennzahl):

- 1 = autochthon
- 2 = nicht autochthon
- 3 = unbekannt

Die Angabe bezieht sich auf das zugelassene Ausgangsmaterial im Verhältnis zu dem Ort, an dem es sich befindet.

Zu Spalte 14 bzw. Nummer 14, Zulassungsjahr:

Wenn das Ausgangsmaterial vor der Zulassung bereits aufgrund früherer Rechtsvorschriften über forstliches Saat- und Pflanzgut anerkannt war, ist das Anerkennungsjahr anzugeben.

Zu Spalte 15 bzw. Nummer 15, Fläche:

Gesamtfläche ggf. einschließlich Mischbaumarten, Angaben auf Zehntel ha genau.

3. Besondere Erläuterungen ab Spalte 16 bzw. Nummer 16

Anlage 2, Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut

Zu Spalte 16, Reduzierte Fläche:

Mit dem Bestockungsgrad reduzierte Fläche der zugelassenen Baumart, Angaben auf Zehntel ha genau.

Zu Spalte 17, Mischbaumarten:

Es sind die vorhandenen Mischbaumarten anzugeben.

Zu Spalte 18, Bemerkungen:

Insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung sind anzugeben.

Anlage 3, Erntezulassungsregister für Samenplantagen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut

Zu Nummer 16, Plusbaum- oder Erhaltungssamenplantage und Klon- oder Sämlingsplantage:

Plusbaumplantage (Kennzahl)

- 1 = Klonplantage
- 2 = Sämlingsplantage

Erhaltungssamenplantage (Kennzahl)

- 3 = Klonplantage
- 4 = Sämlingsplantage

Zu Nummer 17, Zahl der Klone oder der Einzelbaumnachkommenschaften:

Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei zweihäusigen Arten ist die Zahl der männlichen und der weiblichen Klone anzugeben.

Zu Nummer 18, Ursprung des Ausgangsmaterials

Wird für die Anlage von Samenplantagen Ausgangsmaterial verwendet, dessen Ursprung mit der Herkunft nicht übereinstimmt, so ist der Ursprung durch die geographischen Ursprungsbezeichnungen (Land, Gebiet, Ort) und Höhenlage möglichst genau zu beschreiben.

Zu Spalte 19, Bemerkungen:

Insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung sind anzugeben.

Anlage 4, Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Zu Nummer 16, Reduzierte Fläche:

Mit dem Bestockungsgrad reduzierte Fläche der zugelassenen Baumart auf Zehntel ha genau.

Zu Nummer 17, Mischbaumarten:

Es sind die vorhandenen Mischbaumarten anzugeben.

Zu Nummer 18, Art der Zulassung (Kennzahl):

- 1 = Zulassung nach § 6 Abs. 1 FSaatG
- 2 = Zulassung nach § 6 Abs. 2 FSaatG
- 3 = Zulassung nach § 6 Abs. 3 FSaatG

Zu Nummer 19, Prüforte:

Prüforte sind die Orte, an denen das Vermehrungsgut des Ausgangsmaterial geprüft wurde. Die Prüforte und die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke (Kennzahl), in denen die Prüforte liegen, sind anzugeben.

Zu Nummer 20, Anbauwert:

Es ist für jeden Prüfort anzugeben, für welche Merkmale Überlegenheit, Unterlegenheit oder keine signifikanten Unterschiede festgestellt wurden. Für alle Prüforte zusammen sind für die geprüften Merkmale ebenfalls die entsprechenden Angaben zu machen.

Zu Nummer 21, Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den überlegenen Prüforten:

Es sind die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke anzugeben, in denen die Orte der Vergleichsprüfungen liegen, bei denen das aus diesem Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut sich als überlegen erwiesen hat (vgl. Nummer 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift.)

Zu Nummer 23, Bemerkungen:

Insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung sind anzugeben.

Anlage 5, Erntezulassungsregister für Samenplantagen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Zu Nummer 16, Zahl der Klone oder der Einzelbaumnachkommenschaften:

Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei zweihäusigen Arten ist die Zahl der männlichen und der weiblichen Klone anzugeben.

Zu Nummer 17, Herkunft und Ursprung des Ausgangsmaterial ggf. Züchtung:

Die Herkunft des Ausgangsmaterial ist anzugeben. Wird für die Anlage von Samenplantagen Ausgangsmaterial verwendet, dessen Ursprung mit der Herkunft nicht übereinstimmt, so ist der Ursprung durch die geographischen Ursprungsbezeichnungen (Land, Gebiet, Ort) und Höhenlage möglichst genau zu beschreiben.

Zu Nummer 18, Art der Bestäubung (Kennzahl):

- 1 = freie Bestäubung
- 2 = kontrollierte Bestäubung

Zu Nummer 19, Art der Zulassung (Kennzahl):

- 1 = Zulassung nach § 6 Abs. 1 F SaatG
- 2 = Zulassung nach § 6 Abs. 2 F SaatG
- 3 = Zulassung nach § 6 Abs. 3 F SaatG

Zu Nummer 20, Prüforte:

Prüforte sind die Orte, an denen das Vermehrungsgut des Ausgangsmaterials geprüft wurde. Die Prüforte und die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke (Kennzahl), in denen die Prüforte liegen, sind anzugeben.

Zu Nummer 21, Anbauwert:

Es ist für jeden Prüfort anzugeben, für welche Merkmale Überlegenheit, Unterlegenheit oder keine signifikanten Unterschiede festgestellt wurden. Für alle Prüforte zusammen sind für die geprüften Merkmale ebenfalls die entsprechenden Angaben zu machen.

Zu Nummer 22, Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den überlegenen Prüforten:

Es sind die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke anzugeben, in denen die Orte der Vergleichsprüfungen liegen, bei denen das aus diesem Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut sich als überlegen erwiesen hat (vgl. Nummer 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift.)

Zu Nummer 24, Bemerkungen:

Insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung sind anzugeben.

Anlage 6, Baumzuchtregister für Klone als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Zu Nummer 16, Geschlecht:

Soweit das Geschlecht nicht bekannt ist, ist dies anzugeben.

Zu Nummer 17, Herkunft und Ursprung der Ausgangspflanze (bei ausgelesenem Klon):

Soweit die Herkunft oder der Ursprung nicht bekannt sind, ist dies anzugeben.

Zu Nummer 18, Herkunft und Ursprung der Elternbäume (bei Klon aus Kreuzung):

Soweit die Herkunft oder der Ursprung nicht bekannt sind, ist dies anzugeben.

Zu Nummer 19, Jahr der Auslese oder der Kreuzung:

Es ist das Jahr der Auslese oder der Kreuzung anzugeben, aus der die Pflanze hervorgegangen ist. Soweit unbekannt, ist dies anzugeben.

Zu Nummer 21, Art der Zulassung (Kennzahl):

- 1 = Zulassung nach § 6 Abs. 1 FSaatG
- 2 = Zulassung nach § 6 Abs. 2 FSaatG
- 3 = Zulassung nach § 6 Abs. 3 FSaatG

Zu Nummer 22, Prüforte:

Prüforte sind die Orte, an denen das Vermehrungsgut des Ausgangsmaterials geprüft wurde. Die Prüforte und die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke (Kennzahl), in denen die Prüforte liegen, sind anzugeben.

Zu Nummer 23, Anbauwert:

Es ist für jeden Prüfort anzugeben, für welche Merkmale Überlegenheit, Unterlegenheit oder keine signifikanten Unterschiede festgestellt wurden. Für alle Prüforten zusammen sind für die geprüften Merkmale ebenfalls die entsprechenden Angaben zu machen.

Zu Nummer 24, Angabe der Wuchsgebiete und der Wuchsbezirke mit den überlegenen Prüforten:

Es sind die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke anzugeben, in denen die Orte der Vergleichsprüfungen liegen, bei denen das aus diesem Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut sich als überlegen erwiesen hat (vgl. Nummer 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift.)

Zu Nummer 26, Bemerkungen:

Insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung sind anzugeben.

Anlage 7, Baumzuchtregister für Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

Zu Nummer 16, Zahl der Klone:

Bei einhäusigen und zweihäusigen Arten ist die Zahl der Klone anzugeben. Bei zweihäusigen Arten ist zusätzlich anzugeben, wieviele der Gesamtzahl der Klone männlich oder weiblich sind oder bei wievielen das Geschlecht unbekannt ist.

Zu Nummer 19, Art der Zulassung (Kennzahl):

- 1 = Zulassung nach § 6 Abs. 1 FSaatG
- 2 = Zulassung nach § 6 Abs. 2 FSaatG
- 3 = Zulassung nach § 6 Abs. 3 FSaatG

Zu Nummer 20, Prüforte:

Prüforte sind die Orte, an denen das Vermehrungsgut des Ausgangsmaterials geprüft wurde. Die Prüforte und die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke (Kennzahl), in denen diese Prüforte liegen, sind anzugeben.

Soweit die Prüforte für die einzelnen Klone unterschiedlich sind, ist auf die Anlage zu Nummer 17 zu verweisen.

Zu Nummer 21, Anbauwert:

Es ist für jeden Prüfort anzugeben, für welche Merkmale Überlegenheit, Unterlegenheit oder keine signifikanten Unterschiede festgestellt wurden. Für alle Prüforten zusammen sind für die geprüften Merkmale ebenfalls die entsprechenden Angaben zu machen.

Soweit für die einzelnen Klone der Klonmischung diese Angaben unterschiedlich sind, ist auf die Anlage zu Nummer 17 zu verweisen.

Zu Nummer 22, Angabe der Wuchsgebietes und der Wuchsbezirke mit den überlegenen Prüforten:

Es sind die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke anzugeben, in denen das aus diesem Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut sich als überlegen erwiesen hat (vgl. Nummer 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift.)

Zu Nummer 24, Bemerkungen:

Insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Rücknahme oder Widerruf der Zulassung sind anzugeben.

Zur Anlage zu Nummer 17, Angaben zu den einzelnen Klonen:

Zu Spalte 3, Geschlecht:

Ist der Klon einhäusig ist dies anzugeben. Bei zweihäusigen Arten ist anzugeben, ob der Klon männlich oder weiblich ist oder ob sein Geschlecht nicht bekannt ist.

Zu Spalte 4 bis 7, Herkunft und Ursprung:

Bei ausgelesenen Klonen ist Herkunft und Ursprung der Ausgangspflanze in Spalte 4 und 5 einzutragen. In Spalte 6 und 7 erfolgen keine Eintragungen.

Bei gezüchteten Klonen erfolgen die Eintragungen in Spalte 4 bis 7.

Soweit die Herkunft oder der Ursprung nicht bekannt ist, ist dies anzugeben.

Zu Spalte 8, Jahr der Auslese/Kreuzung:

Anzugeben ist das Jahr der Auslese oder der Kreuzung, aus der die Pflanze hervorgegangen ist. Soweit unbekannt, ist dies anzugeben.

Zu Spalte 10, Prüforte:

Prüforte sind die Orte, an denen das Vermehrungsgut des Ausgangsmaterials geprüft wurde. Die Prüforte und die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke (Kennzahl), in denen die Prüforte liegen, sind anzugeben.

Zu Spalte 11, Anbauwert:

Es ist für jeden Prüfort mit Vergleichsprüfungen des Ausgangsmaterials anzugeben, für welche Merkmale Überlegenheit, Unterlegenheit oder keine signifikanten Unterschiede festgestellt wurden. Für alle Prüforte zusammen sind für die geprüften Merkmale ebenfalls die entsprechenden Angaben zu machen.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Nach § 23 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes. Um die bundeseinheitliche Durchführung von §§ 5 und 6 FSaatG zu gewährleisten, ist 1985 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs-VwV) erlassen worden. Es ist erforderlich, weitere allgemeine Verwaltungsvorschriften zu dem genannten Gesetz zu erlassen, um die bundeseinheitliche Durchführung folgender Bereiche zu sichern:

- den Nachweis für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind nach § 3 Abs. 4 FSaatG,
- das Zulassungsverfahren von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut nach § 6 FSaatG,
- die Erstellung und Übermittlung von Standortbeschreibungen für durchgeführte Vergleichsprüfungen nach § 7 FSaatG,
- die Muster für die Erntezulassungs- und Baumzuchtregister nach § 9 FSaatG,
- die Überwachung der Vorschriften über die Trennung und Kennzeichnung nach § 15 FSaatG,
- die Entnahmen von Proben zur Identifizierung des forstlichen Vermehrungsguts nach § 20 Abs. 3 und 4 FSaatG und
- die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen für Zwecke der Ausfuhr nach § 21 FSaatG.

Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut tritt die Allgemeine Vermehrungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVwV) vom 15. August 1972 außer Kraft.

2. Die behördlichen Aufgaben der Länder sind bereits im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut geregelt. Durch die Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden Bund, Länder und Gemeinden insoweit nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Zusätzliche Kosten entstehen dann, wenn Bund, Länder und Gemeinden Vergleichsprüfungen vermehrt durchführen und hierfür Haushaltsmittel bereitstellen und wenn Bund und Länder die Überwachung verbessern, z.B. Einstellungen vornehmen und Identifizierungsmöglichkeiten einsetzen.

Es sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Besonderer Teil

1. Zu Nummer 1

In dieser Vorschrift wird näher geregelt, welche Anforderungen an die Nachweispflicht bei Pflanzenteilen und Pflanzgut, die nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind, gestellt werden.

2. Zu Nummer 2

Die Nummer 2 betrifft die Zulassung von Klonen und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone als Ausgangsmaterial für Geprüftes Vermehrungsgut nach § 6 FSAatG. Um das Ausgangsmaterial genau zu definieren, ist es erforderlich, die Zulassung für bestimmte Pflanzen an einem bestimmten Ort auszusprechen. Ferner werden die Voraussetzungen für eine vorläufige Zulassung nach § 6 Abs. 2 FSAatG näher bestimmt.

3. Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die in § 7 FSAatG vorgeschriebene Standortbeschreibung für durchgeführte Vergleichsprüfungen. Für zugelassenes Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut sind danach Standortbeschreibungen für alle Orte, an

denen es geprüft wurde, zu erstellen. Damit wird klargestellt, daß auch für Vergleichsprüfungen an Orten, die eine Unterlegenheit des Vermehrungsgutes ergeben haben, Standortbeschreibungen zu erstellen sind. Diese Standortbeschreibungen sollen in Anlehnung an die Broschüre "Forstliche Standortaufnahme", Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, erfolgen. Die Verwaltungsvorschrift sieht in Anlage 1 ein Muster vor, nach dem die Standortbeschreibung zu erstellen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitzuteilen ist. Um die Verwendung des Geprüften Vermehrungsguts zu verbessern, sollen außerdem die Wuchsgebiete und -bezirke, in denen das Vermehrungsgut in der Vergleichsprüfung überlegen abgeschnitten hat, angegeben werden.

4. Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält Regelungen für die Erntezulassungs- und Baumzuchtregister. Es werden in den Anlagen 2 bis 7 Muster für die Register vorgeschrieben, damit bundeseinheitliche Daten zur Verfügung stehen. Da zur Herstellung der vertriebsfähigen Mischung von Klonen insbesondere wegen der Einhaltung der festgelegten Anteile von Klonen ein Rückgriff auf die einzelnen Klone erforderlich ist, müssen diese in einem Lageplan genau bezeichnet werden oder es müssen jederzeit wiederholbare Identifikationen durchführbar sein. Auch die Eintragung der Rücknahme oder des Widerrufs einer Zulassung von Ausgangsmaterial in die Register ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Die Regelung über die Aufbewahrungsdauer der Register ist erforderlich, weil Vermehrungsgut unter Umständen wegen längerer Lagerdauer noch im Vertrieb sein kann und den Beziehern wichtige Registereintragungen über das Ausgangsmaterial zugänglich bleiben müssen.

5. Zu Nummer 5

§ 15 FSaatG regelt die Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut. In die Überwachung der Trennung und Kennzeichnung durch die zuständigen Länderbehörden müssen die Zapfen, Fruchstände, Früchte und Samen, die nicht zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, und die Pflanzenteile und das Pflanzgut, die

nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind, einbezogen werden.

6. Zu Nummer 6

Um die Herkunfts- und Identitätssicherung zu verbessern, sollen die Überwachungsbehörden erforderlichenfalls auch die Prüfung von Vermehrungsgut unmittelbar am Material durchführen und entsprechende Proben nach § 20 Abs. 3 FSaatG hierfür fordern oder nach § 20 Abs. 4 FSaatG durch die beauftragten Personen entnehmen lassen.

7. Zu Nummer 7

In Nummer 7 werden die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen sowie die hierfür erforderlichen Prüfungen an Ort und Stelle und anhand von Unterlagen bundeseinheitlich festgelegt.

8. Zu Nummer 8

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatVwV) vom 15. August 1972 außer Kraft.

9. Zu der Anlage 1

Das Muster für die Standortbeschreibung für Vergleichsprüfungen nach Anlage 1 enthält überwiegend Angaben, die stets zu erbringen sind. Angaben zu einigen Standorteigenschaften sind nur insoweit zu machen, als die Daten bekannt sind.

10. Zu den Anlagen 2 bis 7

Die Anlagen sehen Muster für die

- Erntezulassungsregister für Bestände und Samenplantagen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut,

- Erntezulassungsregister für Bestände und Samenplantagen als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut und
- Baumzuchtregister für Klone und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut

vor. Während die Erntezulassungsregister für Bestände als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Ausgewähltem Vermehrungsgut weiterhin in Tabellenform geführt werden sollen, ist für die übrigen Register u.a. aus Darstellungsgründen und wegen der geringen Zahl von Ausgangsmaterial, eine blattweise Darstellung je Ausgangsmaterial vorgesehen. Die Anlagen enthalten in den Spalten bzw. Nummern 1 bis 15 einheitliche Angaben für alle Arten von Ausgangsmaterial und ab Spalte bzw. Nummer 16 die speziellen Angaben für die verschiedenen Ausgangsmaterialien.

Um bestimmte Eigenschaften der einzelnen Klone in der Klonmischung festzuhalten, sind im entsprechenden Baumzuchtregister zusätzliche Angaben für die einzelnen Klone vorgesehen (vgl. Anlage 7).

11. Zu der Anlage 8

Die Anlage 8 enthält die Erläuterungen zu den Anlagen 2 bis 7.

01.06.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut
(Forstsaat-Durchführungs-VwV)

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage 2 (zu Nummer 4.1)

In Anlage 2 (zu Nummer 4.1) sind die Spalten 4, 15 und 17 zu streichen.

Begründung:

Diese neu eingefügten Spalten für die Angabe des Wuchsbezirks, der Gesamtfläche und der Mischbaumarten bringen keine wesentlich neuen und zusätzlichen Informationen. Damit verbunden wäre auch eine rückwirkende Ergänzung der bereits zugelassenen Bestände. Der dafür erforderliche Verwaltungs-, Zeit- und Kostenaufwand steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum zusätzlichen Informationsgewinn und ist deshalb durch Streichung der o.g. Spalten vermeidbar.